

Satzung
über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages
in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
(Tourismusbeitragssatzung, TBS)
vom 31.10.2012,
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Rat der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler in seiner Sitzung am 29.10.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebsort, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2, in einer Betriebsstätte (§ 12 AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorangegangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden. Abweichend von Satz 1 ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich, wenn in diesem Jahr die beitragspflichtige Tätigkeit über eine längere oder kürzere Zeitspanne hinweg betrieben wird als im Vorjahr.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt. Abweichend hiervon ist für Beitragspflichtige der Betriebsartengruppen B. bis E. der Anlage zu dieser Satzung, sofern sie in den Stadtteilen außerhalb von Bad Neuenahr, Ahrweiler und Walporzheim Leistungen anbieten, der Vorteilssatz individuell zu ermitteln durch Vergleich ihrer monatlichen Umsatzanteile am Jahresumsatz mit den monatlichen Anteilen der Gästeübernachtungen an der Jahressumme der Gästeübernachtungen in Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 5 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede von ihnen gesondert zu berechnen.

§ 3a

Sondermaßstab wegen Corona-Krise

- (1) Für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilssätze in der Anlage zu dieser Satzung (Spalte 3 für das Erhebungsjahr 2020, Spalte 4 für das Erhebungsjahr 2021) vor Ablauf des Erhebungsjahres vorläufig und nach Ab-

lauf des Erhebungsjahres endgültig bestimmt werden.

- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz (Spalte 5) gilt Absatz 3 entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6 Abs. 3a.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz vom nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird für jedes Erhebungsjahr durch Division der vom Stadtrat zu bestimmenden Aufwandsdeckungssumme durch die veranschlagte Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen errechnet und in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Vorausleistungen, Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf ein Viertel seiner Beitragsschuld für das laufende Erhebungsjahr zu zahlen, grundsätzlich berechnet nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag; ist eine Änderung der Beitragsschuld absehbar, so kann die Stadtverwaltung die Vorausleistungspflicht entsprechend anpassen. Wurde bisher keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln. Auf Antrag kann der Beitrag auch, mit dem Jahresbetrag, am 01.07. gezahlt werden.
 - (2) Die Beitragsschuld wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist, soweit er nicht bereits nach Absatz 1 gezahlt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
 - (3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.
- (3a) Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2020 und 2021 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. Für das Erhebungsjahr 2021 ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln (Abs. 2 Satz 3); dieser kann von der Stadtverwaltung anhand der vor dem Erhebungsjahr 2020 im Einzelfall erzielten Umsätze geschätzt werden.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadtverwaltung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen in monateweiser Aufstellung vorzulegen.

- (2) Die Stadtverwaltung kann
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - den Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebe schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Stadtverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus
 - den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten der Gästebeitragshebung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,

- den Daten des Melderegisters,
 - den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1.1.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 07.02.1996 (i.d.F. der Änderungssatzung vom 5.12.2005) außer Kraft.

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3): bis einschl. 2019	<u>Vorteilssatz</u> (§3a Abs.3) für 2020:	<u>Vorteilssatz</u> (§3a Abs.3) für 2021:	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4):
A. <u>Unterkunft:</u>					
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90%	90%	90%	8,5%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90%	90%	90%	10,5%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	100%	100%	19,0%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Fremdenheim (ggf. mit Tagungsstätte)	95%	95%	95%	3,0%
A05	Campingplatz	100%	100%	100%	14,7%
A06	Klinikbetrieb, soweit nicht im Landeskrankenhausplan aufgeführt (ohne ausgangsverhinderte Patienten)	100%	100%	100%	1,0%
A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	100%	100%	9,4%
B. <u>Gastronomie:</u>					
B01a	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	50%	35%	35%	9,5%
B01b	Restaurantleistungen (außer Frühstück) für im Haus beherbergte Hotel-/Gasthof-/Pensionsgäste	90%	63%	63%	9,5%
B02	Café, Eisdiele, Bistro	60%	42%	42%	9,1%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpes-Verkauf etc.)	40%	28%	28%	12,0%
B04	Schankwirtschaft	50%	35%	35%	11,1%
B05	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	60%	42%	42%	16,6%
B06	Tanzlokal, Diskothek, Bar, Vergnügungsort	60%	42%	42%	6,5%
B07	Schnellrestaurant	20%	14%	14%	4,6%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	50%	35%	35%	9,9%
C. <u>Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:</u>					
CA. <u>Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel:</u>					
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckerei-übl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé (bei Sitzgelegenheit: → B02)	6%	4%	4%	6,7%

CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle (bei Sitzgelegenheit: → B03)	5%	4%	4%	5,5%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	4%	3%	3%	6,0%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	6%	4%	4%	6,0%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	9%	6%	6%	5,8%
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	3%	2%	2%	3,0%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	3%	2%	2%	4,0%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	3%	2%	2%	2,3%
CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	6%	4%	4%	6,0%
CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	6%	4%	4%	4,0%
CA11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B05)	15%	11%	11%	9,2%
CA12	Sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	4%	3%	3%	5,6%

CB. sonstige Waren:

CB01	Apotheke	4%	3%	3%	5,0%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	30%	21%	21%	5,5%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	20%	14%	14%	4,5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →CB15)	15%	11%	11%	4,5%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	7%	5%	5%	6,5%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	50%	35%	35%	7,0%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	9%	6%	6%	2,5%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	9%	6%	6%	4,0%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	55%	39%	39%	7,9%
CB10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten CB17)	7%	5%	5%	11,5%
CB11	Schmuck, Uhren	35%	25%	25%	9,0%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	14%	10%	10%	4,7%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	13%	9%	9%	7,5%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	22%	15%	15%	6,1%

CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	18%	13%	13%	3,6%
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	13%	9%	9%	6,1%
CB17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	6%	4%	4%	6,0%

D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:

D01	Ausflugsfahrten m. Landfahrzeugen aller Art	75%	53%	53%	19,0%
D02	Flugplatzbetrieb (f. Sportflugzeuge), incl. Flugtraining, Rundflüge für Passagiere etc.	13%	9%	9%	5,0%
D03	Fremden-, Wanderführung, Besichtigungsführung	90%	63%	63%	44,1%
D04	Kinobetrieb	16%	11%	11%	4,8%
D05a	Schwimmbad (außer: Gastronomie → oben Gruppe B)	25%	18%	18%	1,0%
D05b	Wellness-/Kurbad, einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer: Gastronomie → oben Gruppe B)	80%	56%	56%	1,0%
D06	Spielautomatenbetrieb	18%	13%	13%	10,0%
D07	Spielbank, -casino	95%	67%	67%	6,0%
D08	Sportgerätevermietung, Fahrradverleih	90%	63%	63%	21,9%
D09	Sporttraining, -kurse (z.B. Golf, Biking-, Walking, Reiten usw.)	75%	53%	53%	17,2%
D10	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennis- Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.)	75%	53%	53%	3,9%
D11	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	95%	67%	67%	8,0%
D12	Videothek	8%	6%	6%	5,9%
D13	Museum, Ausstellung	90%	63%	63%	1,0%
D14	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	75%	53%	53%	12,5%

E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:

EA Gesundheitswesen u. Körperpflege:

EA01a	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	2%	1%	1%	28,3%
EA01b	Arztpraxis, kur-/badeärztliche Tätigkeit	90%	63%	63%	28,3%
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachärzte (außer med.dent.), Heil-, Naturheilpraxis	1%	1%	1%	27,1%
EA03	Friseurbetrieb	17%	12%	12%	13,5%
EA04a	Kosmetikbehandlung, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen; einschließl. Handel mit entsprechenden Waren	9%	6%	6%	19,0%
EA04b	Nageldesign, Fußpflege einschließl. Handel mit entsprechenden Waren	3%	2%	2%	19,0%
EA05	Sauna, Solarium	18%	13%	13%	6,0%

EA06	Tierarztpraxis	1%	1%	1%	17,8%
EA07	Zahnarztpraxis	1%	1%	1%	18,2%
EA08	Krankenhausambulanz	4%	3%	3%	1,0%
EA09	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege (z.B. Ernährungs-, Lebensberatung, Begleitsdienste usw.)	7%	5%	5%	12,6%

EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:

EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	9%	6%	6%	2,1%
EB02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	13%	9%	9%	12,5%
EB03	Parkraumbewirtschaftung	25%	18%	18%	8,2%
EB04	Postagentur, Postvertriebsstelle	5%	4%	4%	9,7%
EB05	Reisebüro	4%	3%	3%	8,9%
EB06a	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	21%	21%	19,3%
EB06b	Personenbeförderung mit Omnibus-Linienverkehr	5%	4%	4%	6,5%
EB07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Internet-Café, Kfz-Waschanlage außerhalb von Tankstellen CB08)	7%	5%	5%	8,7%

F. Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):

FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur:

FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	13%	9%	9%	8,4%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	8%	6%	6%	2,0%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	13%	9%	9%	8,0%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	4%	4%	3,0%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	6%	4%	4%	7,0%
FA06	Catering, Partyservice	13%	9%	9%	9,3%
FA07	Druckerei, Verlag, Grafikstudio	10%	7%	7%	6,9%
FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB13)	1%	1%	1%	4,8%
FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	13%	9%	9%	4,0%
FA10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	28%	20%	20%	2,5%
FA11	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	3%	2%	2%	9,7%
FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	28%	20%	20%	17,8%
FA13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	8%	6%	6%	4,0%
FA14	Kfz-/Zubehör-Handel	4%	3%	3%	4,0%

FA15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen → CB08); Kfz-Vermietung	4%	3%	3%	9,0%
FA16	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	1%	1%	1%	4,0%
FA17	Orthopädie-, Sanitätswaren, medizinische Hilfsmittel (Groß- u. Einzelhandel)	2%	1%	1%	7,3%
FA18	Telekommunikationsunternehmen	13%	9%	9%	2,5%
FA19-FA21	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24,8%
FA22	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	13%	9%	9%	0,9%
FA23	Sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. sonstige Großhandelsbetriebe, Schlüsseldienst usw.)	9%	6%	6%	7,4%
FB. Bauwirtschaft:					
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4%	3%	3%	26,1%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	8%	6%	6%	6,0%
FB03	Bauunternehmen	4%	3%	3%	9,7%
FB04	Dachdeckerei	2%	1%	1%	7,5%
FB05	Elektroinstallation	3%	2%	2%	9,7%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	4%	3%	3%	15,3%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	6%	4%	4%	9,3%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	4%	3%	3%	9,0%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei	6%	4%	4%	14,3%
FB10	Raumausstattung	5%	4%	4%	11,5%
FB11	Schreinerei, Tischlerei	3%	2%	2%	10,3%
FB12	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	4%	3%	3%	12,7%
FB13	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	4%	3%	3%	8,3%
FB14	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)	4%	3%	3%	10,1%
FC. Dienstleistungen:					
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	7%	5%	5%	17,9%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	7%	5%	5%	16,9%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	18%	13%	13%	12,9%
FC04	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von Objektbetreuung FC08 mitumfasst)	34%	24%	24%	13,7%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	9%	6%	6%	6,1%

FC06	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	100%	70%	70%	17,0%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	3%	2%	2%	19,3%
FC08	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	70%	70%	9,6%
FC09	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	5%	4%	4%	29,0%
FC10	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	4%	3%	3%	28,9%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung	7%	5%	5%	19,9%
FC12	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	27%	19%	19%	15,4%
FC13	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	1%	1%	33,0%
FC14	Wäscherei mit Jahresumsatz bis 600 T€, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	18%	13%	13%	8,0%
FC15	Wäscherei mit Jahresumsatz über 600 T€	65%	46%	46%	4,2%
FC16	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie; Grafik-Design	10%	7%	7%	15,4%
FC17	Schornsteinreinigung/-wartung	8%	6%	6%	22,7%
FC18	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Taxiruf-zentrale, selbstständige Köche, Küchenhilfe, Zimmerservice, Musiker, Tontechniker etc.)	13%	9%	9%	18,3%